

Benutzungsordnung von Schulbüchern Grundschule Sanitz

1. Lernmittelfreiheit / Umgang mit Schulbüchern

Die Gemeinde Sanitz stellt allen Schülerinnen und Schülern nach § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern leihweise Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, zur Verfügung. Die ausgeliehenen Schulbücher verbleiben im Eigentum der Gemeinde Sanitz. Die Übergabe erfolgt durch die Schule.

Die Schülerinnen und Schüler haben die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für die Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu sind Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken, Markierungen, Zeichnungen o.ä. ist zu unterlassen und Verschmutzungen jeglicher Art (Wasserschäden, Verunreinigung durch eingetrocknete Lebensmittelreste u.ä.) sind zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Sollten Schulbücher schon vor der Leihe Beschädigungen aufweisen, ist dies durch die Schülerinnen und Schüler bzw. im Falle der Minderjährigkeit die gesetzlichen Vertreter innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe der Bücher unter Angabe der Beschädigungen schriftlich dem Klassenlehrer anzuzeigen.

2. Rückgabe der Schulbücher

Schulbücher sind zum Schuljahresende oder beim Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr zurückzugeben. Schulbücher, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, sind am Ende des vorgesehenen Schuljahres zurückzugeben. Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist entsprechende Nr. 3 Ersatz zu leisten.

3. Ersatzpflicht

Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsmäßigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer von Schulbüchern 5 Jahre. Stellt die verantwortliche Lehrkraft bei der Rückgabe eines Schulbuchs fest, dass dieses über die normale, gebrauchsmäßige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer verkürzt wird, sind die Schülerinnen und Schüler bzw. im Falle einer Minderjährigkeit die gesetzlichen Vertreter zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

- Im 1. Nutzungsjahr: voller Anschaffungspreis
- Nach dem 1. Nutzungsjahr: 4/5 vom Anschaffungspreis
- Nach dem 2. Nutzungsjahr: 3/5 vom Anschaffungspreis
- Nach dem 3. Nutzungsjahr: 2/5 vom Anschaffungspreis
- Nach dem 4. Nutzungsjahr: 1/5 vom Anschaffungspreis

Nicht zurückgegebene Schulbücher werden pauschal mit 80% des Anschaffungswertes in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Sanitz legt als Schulträger den Ersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach fest. Der festgelegte Ersatzanspruch ist den Schülerinnen und Schüler bzw. im Falle der Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertretern schriftlich in Rechnung zu stellen. Schulbücher, für die Ersatz geleistet wurde, sind nicht zurückzugeben.

Die zur Verfügung gestellten Arbeitshefte werden bei Verlust durch die Gemeinde Sanitz nicht ersetzt.

Mit Ihrer Unterschrift erkläre Sie sich mit der Benutzungsordnung von Schulbüchern einverstanden. Die unterschriebene Benutzungsordnung ist innerhalb der 1. Schulwoche nach den Sommerferien zurückzugeben.

Schüler/-in:

Klasse:

Datum, Unterschrift: